

2025

STATUTEN



I. Wesen und Zweck		3
Art. 1	Name	3
Art. 2	Zweck	3
II. Mitgliedschaft		3
Art. 3	Der BMW GS Club Zentralschweiz besteht aus:	3
Art. 3 A	Ordentliches Aktivmitglied mit Motorrad	3
Art. 3 B	Ausserordentliches Aktivmitglied mit Motorrad	3
Art. 3 C	Aktivmitglied ohne Motorrad	4
Art. 3 D	Passivmitglieder	4
Art. 3 E	Ehrenmitglieder	4
Art. 4	Rechte und Pflichten aller Mitglieder	4
Art. 5	Jahresbeitrag	4
Art. 6	Austritt	5
Art. 7	Ausschluss	5
Art. 8	Finanzielle Ansprüche an den Club	5
III. Organisation		5
Art. 9	Die Organe des Clubs	5
Art. 9 A	Die Generalversammlung	5
Art. 9 B	Der Vorstand	6
Art. 9 C	Die Rechnungsrevisoren	7
Art. 10	Vereinsjahr	7
Art. 11	Ausserordentliche GV	7
IV. Touren, Fahrsicherheitstrainings und Ausflüge		7
Art. 12	Jahresprogramm	7
V. Finanzen		7
Art. 13	Ordentliche Einnahmen	7
Art. 14	Finanzielle Verbindlichkeit	7
Art. 15	Kommunikationsmittel	8
Art. 16	Haftung von Mitgliedern	8
VI. Abstimmungen und Beschlüsse		8
Art. 17	Abstimmungsverfahren	8
Art. 18	Ungültige Beschlüsse	8
Art. 19	Verbindlichkeit ausserhalb der Clubstatuten	8
VII. Statutenrevision		8
Art. 20	Gültigkeit einer Statutenrevision	8
VIII. Auflösung des Vereins		9
Art. 21	Gründe einer Auflösung	9
Art. 22	Nach einer Auflösung	9

I. Wesen und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen BMW GS Club Zentralschweiz (bmw-gs-club.ch) besteht mit Sitz in Luzern, auf unbestimmte Dauer, ein Verein im Sinne des ZGB § 60 ff (juristische Person). Er ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- Förderung des Motorradfahrens und der Fahrsicherheit
- Durchführung sportlicher und geselliger Anlässe
- Pflege guter Kameradschaft

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der BMW GS Club Zentralschweiz besteht aus:

Art. 3 A Ordentliches Aktivmitglied mit Motorrad

Aktiv-Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die ein *BMW GS* Motorrad, ein *HP2 Enduro* oder deren Nachfolgemodelle fahren.

Sie müssen aktiv am Vereinsleben teilnehmen, dessen Interessen und Ziele unterstützen und fördern. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Neumitglieder müssen nach einem Probejahr von der Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 3 B Ausserordentliches Aktivmitglied mit Motorrad

Wechselt ein ordentliches Aktivmitglied auf ein anderes BMW Motorrad Modell, also *nicht GS, HP2 Enduro* oder deren Nachfolgemodelle), so wird sein Status automatisch zum ausserordentlichen Aktivmitglied ohne Stimm- und Wahlrecht umgewandelt.

Dasselbe gilt auch, wenn auf eine Fremdmарke gewechselt wird. In diesem Fall muss es zwingend eine Reiseenduro sein, ansonsten kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

Art. 3 C Aktivmitglied ohne Motorrad

Beifahrer (Sozius) eines Aktivmitgliedes mit Motorrad. Jeweils mit den gleichen Rechten und Pflichten wie der Fahrer.

Art. 3 D Passivmitglieder

Passivmitglied des Vereins werden kann, wer die Bedingungen der andern Mitgliederarten nicht länger erfüllt und trotzdem weiter am Vereinsleben teilnehmen will.

Bei Wahlen und Abstimmungen haben Passivmitglieder kein Stimmrecht, können aber an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 3 E Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung mit der zwei Drittels Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit und den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 4 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

- Pflicht: Anerkennen der Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes.
- Pflicht: Anerkennen der Interessen und Pflichten des BMW GS Club Zentralschweiz.
- Pflicht für Aktivmitglieder: Teilnahme an mindestens zwei Anlässen pro Jahr, die vom BMW GS Club Zentralschweiz durchgeführt werden.
- Pflicht für Aktivmitglieder: Teilnahme an der Generalversammlung.
- Pflicht: Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Versammlung hat das betreffende Aktivmitglied dem Verein seinen Anteil der Kosten für das Nachessen zu erstatten, was dem Verein bei gehörigem Ersuchen um Entschuldigung fürs Fernbleiben nicht entstanden wäre.“
- Recht: Ordentliche Aktivmitglieder besitzen an der Generalversammlung ein Stimm - und Wahlrecht.
- Pflicht: Die Mitglieder sind für das ihnen anvertraute Material des Vereins verantwortlich. Bei unsorgfältiger Behandlung kann der Verein für die Instandstellung von anvertrautem Vereinsmaterial auf das Mitglied Regress nehmen.
- Pflicht: Es ist nicht gestattet, das Vereinslogo abzuändern und/oder für kommerzielle Zwecke oder Reproduktionen zu verwenden.

Der Antrag zur Mitgliedschaft hat schriftlich beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Durch seine Unterschrift anerkennt der/die Antragssteller/in die Vereinsstatuten ohne Vorbehalt.

Art. 5 Jahresbeitrag

Die Höhe der Jahresbeiträge wird jeweils durch den Vorstand festgelegt und an der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Der Jahresbeitrag kann an der GV in bar bezahlt werden, spätestens aber 30 Tage nach der GV. Neuen Mitgliedern wird der Jahresbeitrag ab Eintrittsdatum pro rata temporis in Rechnung gestellt.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Durch den Tod eines Vereinsmitgliedes erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen schwerer Pflichtvernachlässigung, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung und erfolgter GV, oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Ausschlussverfügung innert 14 Tagen schriftlich an den Vorstand den Rekurs erheben. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. **Gerichtsstand ist Luzern.**

Art. 8 Finanzielle Ansprüche an den Club

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Jahresbeitrages. Des Weiteren besteht auch kein Anspruch auf das Clubvermögen.

III. Organisation

Art. 9 Die Organe des Clubs

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 9 A Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und findet im ersten Quartal des neuen Vereinsjahrs statt.

Für die Beschlussfähigkeit der GV ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden sowie Ort und Zeit zu erfolgen.

Die statuarischen Geschäfte sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes (Ressort-Jahresberichte)

- Genehmigung der Vereinsrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Voranschlages (Budget) und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Reglementen, Vereinbarungen und weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften
- Statutenänderungen auf Antrag
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über Zugehörigkeiten von Verbänden
- Wahl für Kommissionen von besonderen Aufgaben
- Wahl des Clublokals (erfolgt nur, wenn ein anderes vorgeschlagen wird)

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, müssen 60 Tage vor der GV an den Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 B Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er umfasst 3 bis 7 Mitgliedern und besteht im Minimum aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Für den Rest der Funktionen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

Mit einer Wahl eines Vorstandsmitgliedes bleibt dieses im Amt, solange bis dieses selbst demissioniert oder sich auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern anlässlich einer GV zur Wiederwahl stellen muss.

Bei einer Wiederbesetzung eines oder mehrerer Vorstandsposten schlägt der Vorstand der Generalversammlung (einen) Kandidaten oder (eine) Kandidatin(nen) zur Wahl vor, der/die zur Übernahme dieses/dieser Posten/s bereit ist/sind.

Der Vorstand konstituiert sich unter der Führung des Präsidenten und ist ermächtigt, eines seiner Mitglieder zum Vizepräsident zu ernennen.

Der Vorstand bestimmt den Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung.

Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stichentscheide werden durch den Präsidenten gefällt.

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Kommissionen aus dem Kreis der Mitglieder bestellen. Jede Kommission arbeitet nach einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft. In jede Kommission ist mindestens ein Vorstandsmitglied zu delegieren, welches die Einhaltung dieses Pflichtenheftes sicherstellt.

Der Vorstand kann ein Aktivmitglied, das sich während des Vereinsjahres durch ausserordentliche Verdienste qualifiziert hat, für 1 Jahr zum Mitglied des Jahres ernennen.
(Befreiung Jahresbeitrag für ein Jahr)

Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem BMW GS Club Zentralschweiz aus, erlischt gleichzeitig sein Mandat im Vorstand.

Art. 9 C Die Rechnungsrevisoren

Zwei Mitglieder, welche nicht im Vorstand amten, werden von der GV als Rechnungsrevisoren gewählt. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht. An der GV wird jeweils ein Revisor in Reserve gewählt.

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.

Art. 11 Ausserordentliche GV

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder sind ermächtigt, eine ausserordentliche GV einzuberufen.

IV. Touren, Fahrsicherheitstrainings und Ausflüge

Art. 12 Jahresprogramm

Der Vorstand stellt alljährlich ein Jahresprogramm zusammen und legt dieses der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Der Vorstand kann eine Sport-/Touren-Kommission mit der Planung des Jahresprogramms beauftragen. Die Kommission hat in einem solchen Fall mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand das provisorische Jahresprogramm vorzulegen.

Während des laufenden Vereinsjahres ist der Vorstand dazu ermächtigt, einzelne Anlässe in das genehmigte Jahresprogramm mitaufzunehmen.

V. Finanzen

Art. 13 Ordentliche Einnahmen

Die ordentlichen Kassen-Einnahmen bestehen aus:

- Jahresbeiträge Aktivmitglieder
- Jahresbeiträge Passivmitglieder
- Sponsoren-Beiträge
- Reingewinn von Veranstaltungen

Art. 14 Finanzielle Verbindlichkeit

Für finanzielle Verbindlichkeit haftet alleine das Clubvermögen.

Art. 15 Kommunikationsmittel

Der Verein verfügt über attraktive Kommunikationsmittel mit dem interessierte Kreise über die Vereinsaktivitäten informiert werden. Die Kosten werden durch die ordentlichen Vereinsmittel gedeckt.

Art. 16 Haftung von Mitgliedern

Mitglieder und Neuanwärter, welche nicht den Statuten entsprechende Rechtsgeschäfte für den Verein eingehen, haften für einen allfälligen Schaden persönlich.

VI. Abstimmungen und Beschlüsse

Art. 17 Abstimmungsverfahren

Bei Abstimmungen gilt das offene Handmehr, wenn nicht der Grund zur geheimen Abstimmung vorliegt oder dieses verlangt wird. Der Entscheid findet statt durch Stimmenmehrheit. Diese wird von 2 Stimmezählern, die die Versammlung wählt, bekannt gegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der Vorsitzende.

Art. 18 Ungültige Beschlüsse

Versammlungsbeschlüsse, welche mit den Statuten in Widerspruch stehen, sind ungültig.

Art. 19 Verbindlichkeit ausserhalb der Clubstatuten

Für alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die allgemein rechtsgültigen Bestimmungen des ZGB und OR über das Vereinsrecht.

VII. Statutenrevision

Art. 20 Gültigkeit einer Statutenrevision

Eine gänzliche oder teilweise Statutenrevision kann nur an einer GV vorgenommen werden.

Der Beschluss auf Revision ist nur rechtsgültig, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind. Ist die Revision im Grundsatz beschlossen, so ist zur Annahme der einzelnen Abänderungsvorschläge nur das einfache Stimmenmehr erforderlich.

Anträge, welche eine Revision der Statuten oder einzelner Artikel bedingen, müssen spätestens 60 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 21 Gründe einer Auflösung

Der Verein wird aufgelöst:

- Wenn die Auflösung an einer GV von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.
- wenn die Mitgliederzahl so tief gesunken ist, dass der ordentliche Vorstand nicht mehr bestellt werden kann.

Art. 22 Nach einer Auflösung

Bei einer Auflösung des Clubs wird das Material veräußert und das ganze Vermögen fällt der Paraplegiker – Stiftung Nottwil zu. Die Akten gehen an den letzten Präsidenten.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 15.März.2025 in Kraft.

Die Statuten werden in 4facher Ausführung angefertigt und wie folgt hinterlegt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Post
- Bank

Der Präsident

Marcos Segui



Der Aktuar

Michael Portmann

